

§ 10. Berechtigung sich zu vermiethen.

Die Berechtigung, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zum Aufenthalte überhaupt.

§ 11. Fortsetzung: a) Minderjährige und denselben gleichstehende Personen.*)

Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gesinde-dienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung hat die Mutter, sofern die elterliche Gewalt ihr zusteht oder von ihr ausgeübt wird. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1626, 1684, 1685, 1701.)**)

§ 12. Fortsetzung.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sich als Gesinde zu vermiethen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die

*) Zu den §§ 11—13c vergl. Art. I des Gesetzes vom 31. Mai 1898 einige Abänderungen der Rev. Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 betreffend (Ges.- u. B.-Bl. S. 103).

***) Diese §§ lauten:

§ 1626. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

§ 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§ 1701. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.